

«Verwaltung»
«Bürgermeister»
«Strasse»
«PLZ» «Ort»

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Herr Ewers
Gesch-Z.: 32-RS 3/02/2018
Telefon: 03342/42 66 32 00
Fax: 03342/42 66 76 08 o. 76 09
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
E-Mail: stefan.ewers@bv.brandenburg.de

Cottbus, 12.10.2018

Rundschreiben des LBV Nr. 3/02/2018 Städtebauförderung

hier:

- Neu eingeführte Anlage zum Antrag PJ 2019
„Stand der Erarbeitung der gemeindlichen Energiestrategie“
- Möglichkeit einer erhöhten Zuwendungen für Gemeinden in Haushaltsnotlage oder mit einer gesetzlichen Haushaltssicherungspflicht
- Möglichkeit einer erhöhten Förderung für Sicherungsmaßnahmen

Anlage:

Anlage zu Pkt. 4.3 des Programmantrages „Stand der Erarbeitung der gemeindlichen Energiestrategie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung der zum 30.10.18 terminierten Antragstellung für das Programmjahr 2019 informieren wir über die folgenden Sachverhalte, bzw. möchten Sie bitten, diese dort zu berücksichtigen:

Stand der Erarbeitung der gemeindlichen Energiestrategie

Der Klimaschutz und die Erhöhung der Energieeffizienz sind aufgrund des globalen Klimawandels von großer gesellschaftlicher Bedeutung.

Die Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR) 2015 regelt daher, dass mit dem Einsatz von Mitteln auf kommunaler Ebene ein Beitrag zur Minderung der CO₂ Emissionen und zur Erhöhung der Energieeffizienz geleistet werden muss (Vgl. StBauFR 2015, Punkt 3.1, dritter Spiegelstrich).

Aufgrund der Informationen aus den Vorjahren ist dem LBBV selbstverständlich bekannt, dass einige Städte hier bereits beachtliche Fortschritte erzielen konnten. Auf das gesamte Land bezogen ergibt sich jedoch ein differenziertes Bild unterschiedlicher Schrittgeschwindigkeiten.

Um einen besseren Überblick zu den diversen Aktivitäten zu erhalten, ist es erforderlich, die o. g. neue Anlage (die im Grunde nur eine geringfügige Erweiterung der Bisherigen in Form stärker standardisierter Angaben darstellt) dem jetzt anstehenden Zuwendungsantrag für PJ 2019 als Bestandteil beizufügen. Die Anlage steht Ihnen darüber hinaus auf unserer Homepage als Datei zur Verfügung <http://www.lbv.brandenburg.de/1033.htm>.

Sie stellt eine Ergänzung der Antragsunterlagen in Punkt 4.3.dar.

Möglichkeit einer erhöhten Förderung für Gemeinden in Haushaltsnotlage

Mit Inkrafttreten der Fortschreibung vom 23.08.2017 zur Städtebauförderungsrichtlinie 2015 (StBauFR 2015) eröffnet sich in Punkt 6.9 die Möglichkeit, den Anteil der Zuwendung (Bund/Land) an den Städtebauförderungsmitteln (Bund/Land/Kommune) im Einzelfall für Gemeinden, die sich in einer Haushaltsnotlage im Sinne des § 16 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Bbg FAG) befinden oder die einer mindestens zweijährigen gesetzlichen Haushaltssicherungspflicht unterliegen, auf bis zu 90 % zu erhöhen.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- die jeweils gültige VV-Städtebauförderung eine entsprechende Ermächtigung enthält,
- entsprechende Haushaltsmittel im Landeshaushalt vorhanden sind,
- die tatsächliche Umsetzung der Städtebaufördermittel – einschließlich bereits vorhandener Mittel aus früheren Bewilligungen – in der geplanten Höhe in den Jahren der Fälligkeit realistisch ist,

Seite 3 von 3

- aus Bewilligungen für bereits abgelaufene Haushaltsjahre keine ausreichenden Mittel für eine Fortführung der Maßnahme im beabsichtigten Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehen.

Das Vorliegen einer Haushaltsnotlage oder die gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist von der zuständigen Kommunalaufsicht im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Förderantrag ausdrücklich zu bestätigen.

Werden Zuwendungen für gemeindeübergreifende Gesamtmaßnahmen z. B. im Rahmen des Programms Kleine Städte – überörtliche Zusammenarbeit) ausgereicht, muss die Haushaltsnotlage oder die gesetzliche Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mindestens in einer der beteiligten Gemeinden vorliegen.

Wird der Anteil der Zuwendungen an den Städtebauförderungsmitteln erhöht, erfolgt dies einheitlich über die im selben Bescheid bewilligten Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen.

Sollte eine entsprechende Beantragung beabsichtigt sein, berücksichtigen Sie bitte, dass das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für die Erbringung eines reduzierten kommunalen Miteleistungsanteils vor jeder zukünftigen Bewilligung (also i.R. jeder vorausgehenden Beantragung) durch die Gemeinde erneut nachzuweisen ist.

Möglichkeit einer erhöhten Förderung für die Sicherung von Altbauten und anderer, das Stadtbild prägenden Gebäude

Die o.g. Option, welche auch in diesem Jahr dem Entwurf zur VV-Städtebauförderung zu entnehmen ist, beabsichtigt das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) erneut aufzugreifen.

Vorbehaltlich des letztendlichen Inkrafttretens der Regelung besteht die Absicht, ausgewählte Einzelvorhaben in den o. g. Programmen mit einem Fördersatz von 90 % Bundes- und Landesmitteln zu bezuschussen.

Sofern in den zur Förderung im Programmjahr 2019 beantragten Gesamtmaßnahmen Vorhaben bekannt sind, auf die die zuvor genannten Voraussetzungen zutreffen, kann hierfür ein entsprechender formloser Ergänzungsantrag zum bisher vorliegenden Programmantrag gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ewers

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.